

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Leer
Vollstreckungsgericht
135 K 17/19

24.05.2022



Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die unbefristete Erinnerung zulässig, die in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Leer eingelegt werden kann.

Terminsbestimmungsbeschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 18.08.2022 um 10.30 Uhr, im
Amtsgericht Leer, Würde 5, 26789 Leer, Saal 101



versteigert werden:

Der im Grundbuch von Hesel Blatt 1327 im Bestandsverzeichnis unter

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
10	Hesel	33	3/166	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 26835 Hesel, Sandwieke 63	12.013

eingetragene Grundbesitz.

Weitere Angaben: Fehnhaus als Einfamilienhaus mit landwirtschaftlichen Betrieb bestehend aus Jungviehstall mit Maschinenschuppen, Maschinenhalle mit Rinderstall und Güllelager, Boxenlaufstall nebst Siloplatten

Verkehrswert: 762.000,-- €

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 29.03.2019.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 29.03.2019 (§ 13 IV ZVG).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74a, 85a ZVG versagt worden.

In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der

Soeken
Rechtspfleger

Beglaubigt
Leer, 31.05.2022

Brüggemann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



angeheftet am: 10.06.22
durch: JRE
abgenommen am:
durch: